



Inhalt

- Wissenswertes..... 2
 - Jährliche Sitzung der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Krefeld2
 - BAK veröffentlicht Leitlinien zur Vergabe von Architektenleistungen4
 - UBA-Leitfaden zur öffentlichen Beschaffung von Öko- und Regionalstrom3
- International..... 3
 - Aus der EU.....3
 - Verordnung zum International Procurement Instrument (IPI) veröffentlicht.....3
 - Handelsabkommen EU und Neuseeland mit Regelungen zum öffentlichen Auftragswesen3
 - Ergänzung des FAQ-Katalogs zu den vergabebezogenen EU-RUS-Sanktionen (Art. 5k VO 833/2014).....3
- Aus den Bundesländern4
 - Bayern: Erhöhung der Wertgrenzen für staatliche und kommunale Auftragsvergaben4
 - Bayern: Schriftform bei Zuschlag in Vergabeverfahren für kommunale Auftraggeber entfällt.....4
- Veranstaltungen..... 5



Wissenswertes

Jährliche Sitzung der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Krefeld

Am 5. und 6. September tagte die Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Krefeld und befasste sich mit aktuellen vergaberechtlichen Themen.

Einmal jährlich treffen sich die Mitglieder der Ständigen Konferenz zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Ziel ist die Mitwirkung an der Fortentwicklung des Vergaberechts auf Bundes- und Landesebene. Traditionell startet die Konferenz mit Informationen und einem Austausch zum Vergaberecht in den Bundesländern. Die Erfahrungswerte der Kollegen sind wertvoll insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen der vergangenen Jahre mit Pandemie, Lieferengpässen und nunmehr der Energiekrise.

Die Präqualifizierungsdatenbank AVPQ ist ebenfalls als Kernthema auf der jährlichen Agenda. Einfacher zu öffentlichen Aufträgen ist das Ziel. Gemeinsam mit dem DIHK und den Industrie- und Handelskammern arbeitet die Ständige Konferenz an der Weiterentwicklung des Services. In diesem Jahr wurde dabei auch auf das Onlinezugangsgesetz (OZG) eingegangen. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen bietet auch Platz für Innovation. Dieses Potential soll genutzt werden, um den Präqualifizierungsprozess weiter zu vereinfachen und diesen vollständig digital abzubilden.

Über die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht informierte Ministerialrat Dr. Konrad von Hoff, Leiter des Referats IB6 mit Zuständigkeit für Öffentliche Aufträge, Vergabepflichten und Immobilienwirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Hinweise und Anwendungsempfehlungen zum Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln und Preissteigerungen kamen aus dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung.

Am zweiten Tag gab es Informationen zum Vergabe-Digitalisierungs-Projekt „Einer-für-Alle“ (EfA), welches unter Federführung des Bundeslandes Bremen erarbeitet wird. Begleitet wurden die Ausführungen durch eine Präsentation des Bekanntmachungsservice, welcher mit erweiterten Funktionen die Webseite für bundesweite Auftragsbekanntmachungen www.service.bund.de ersetzen soll. Ziel ist, alle öffentlichen Auftragsbekanntmachungen auf einer Plattform zu bündeln und eine einheitliche Nutzeroberfläche für die Beteiligung an Vergabeverfahren zu schaffen. Unterschiedliche Bedienbarkeiten von Vergabepattformen bedeuten für Unternehmen einen höheren Aufwand bei der Beteiligung an Vergabeverfahren. Die Verminderung des administrativen Aufwandes soll zu mehr Beteiligung an Vergabeverfahren und so langfristig zu mehr Wettbewerb führen.

Wichtiges Thema waren auch die durch die Auftragsberatungsstellen angebotenen Schulungs- und Informationsveranstaltungen. Hier sollen die Kompetenzen aus den Bundesländern zukünftig ebenfalls gebündelt werden, um ein noch breiteres Portfolio an Inhalten zur Verfügung stellen zu können.

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738117

BAK veröffentlicht Leitlinien zur Vergabe von Architektenleistungen

Die Bundesarchitektenkammer hat einen neuen „Leitfaden zur Vergabeverordnung (VgV) – Vergabe von Architektenleistungen“ veröffentlicht. Der Leitfaden beschreibt die Vergabe von Architektenleistungen nach der Vergabeverordnung (VgV) und beinhaltet praxisrelevante Empfehlungen und Grundlagen, zur qualifizierten Durchführung von der Verfahren. In die Erarbeitung eingebunden waren neben weiteren Berufs- und Fachverbänden (u.a. BDA, BDB, BDIA, DAI) auch die kommunalen Spitzenverbände. Die Verbände betonen, dass sich öffentliche Auftraggeber sowie Architektinnen und Architekten gemeinsam ihrer Verantwortung für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben stellen sollen, wobei dieser Prozess bereits mit dem Vergabeverfahren beginnt.

Den Leitfaden finden Sie hier: <https://bak.de/vgv-leitfaden-2022/>

UBA- Leitfaden zur öffentlichen Beschaffung von Öko- und Regionalstrom

Das Umweltbundesamt (UBA) hat die 4. vollständig überarbeitete Auflage der Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren veröffentlicht. Mit der Arbeitshilfe sollen öffentliche Auftraggeber auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bei der Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) bei europaweiten Ausschreibungen unterstützt werden. Die Arbeitshilfe erläutert dabei in fünf Abschnitten die vergaberechtlichen und fachlichen Grundlagen und zwar: Ablauf, Konzept und Zeitplan des Vergabeverfahrens, notwendige Vorbereitungen für eine Stromausschreibung, inhaltliche Gestaltung der Vergabeunterlagen, Durchführung des Vergabeverfahrens und weiterführende Links. Die Arbeitshilfe finden Sie hier: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/leitfaden-zur-oeffentlichen-beschaffung-von-oeko>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



International

Aus der EU

Verordnung zum International Procurement Instrument (IPI) veröffentlicht

Nachdem zwischen Rat, Parlament und Kommission über das International Procurement Instrument (IPI) eine Einigung im Trilog erzielt werden konnte (siehe Newsletter Nr. 03 – März 2022), wurde die entsprechende Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 zur Inkraftsetzung des IPI im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung ist am 29. August 2022 in Kraft getreten. Soweit Unternehmen aus der EU auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittstaaten Beschränkungen ausgesetzt sind, kann die EU-Kommission mittels dem IPI zunächst Untersuchungen und Konsultationen einzuleiten und im Weiteren als Gegenmaßnahme auch den Zugang von Unternehmen aus diesen Drittstaaten zum EU-Beschaffungsmarkt einschränken. Die Verordnung finden Sie [hier](#).

Handelsabkommen EU und Neuseeland mit Regelungen zum öffentlichen Auftragswesen

Am 30.06.2022 haben sich die EU und Neuseeland im Grundsatz auf ein Handelsabkommen geeinigt, von dem sich beide Seiten bedeutende wirtschaftliche Chancen erhoffen. So geht die EU-Kommission davon aus, dass der bilaterale Handel zwischen der EU und Neuseeland infolge des Abkommens um bis zu 30 % zunehmen wird. Das Abkommen beinhaltet auch Regelungen zur gegenseitigen Marktöffnung im öffentlichen Auftragswesen. Unternehmen aus den EU-Mitgliedsstaaten erhalten damit verbesserten Zugang bei öffentlichen Ausschreibungen für Waren-, Dienstleistungs-, Bauaufträge und Baukonzessionen. Der Wert des neuseeländischen Markts für öffentliche Aufträge beläuft sich auf rund 60 Milliarden Euro pro Jahr. Das Abkommen enthält auch weitreichende Nachhaltigkeitsverpflichtungen, so beispielsweise die Achtung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der grundlegenden Arbeitnehmerrechte. Weitere Regelungen betreffen die Abschaffung aller Zölle auf EU-Ausfuhren nach Neuseeland sowie Handelserleichterungen bei nicht-tarifären Handelshemmnisse, Öffnung des neuseeländischen Dienstleistungsmarkts bei Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Seeverkehr und Zustelldiensten sowie Erleichterungen des Datenverkehrs und berechenbare, transparente Regeln für den digitalen Handel.

Das Abkommen bedarf noch der förmlichen juristischen Überprüfung. Wenn die endgültige Textfassung in allen Sprachen der EU vorliegt, wird sie dem Rat der EU und den Mitgliedstaaten zur Verabschiedung vorgelegt und anschließend ratifiziert. Weitere Informationen zum Abkommen finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Ergänzung des FAQ-Katalogs zu den vergabebezogenen EU-RUS-Sanktionen (Art. 5k VO 833/2014)

Die EU-KOM hat ihren FAQ-Katalog zu den vergabebezogenen EU-RUS-Sanktionen (Art. 5k VO 833/2014) am vergangenen Freitag (26.08.2022) ergänzt. Das aktualisierte Dokument ist unter https://finance.ec.europa.eu/.../fags-sanctions-russia-public-procurement_en_0.pdf ausschließlich in englischer Sprache abrufbar. Die neu aufgenommenen Fragen und Antworten finden sich am Ende des Dokuments (ab Frage 37). Das BMWK hatte ebenfalls Fragen zugestellt.



Aus den Bundesländern

Bayern: Erhöhung der Wertgrenzen für staatliche und kommunale Auftragsvergaben

Die Staatsregierung hat zur Bewältigung der aktuellen, wirtschaftlich herausfordernden Krisensituation beschlossen, den Anwendungsbereich der wegen der Corona-Pandemie und der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Bildung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine befristet erhöhten Wertgrenzen für Vergabeverfahren staatlicher und kommunaler Auftraggeber inhaltlich auszudehnen und deren Geltungsdauer zu verlängern.

Staatliche Auftraggeber

Mit der Änderung von Nr.1.9 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) zum 17.09.2022 können bis zum 31.12.2023 unabhängig vom Zweck der Beschaffung

- Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 25.000 € durch Direktauftrag vergeben werden;
- alle Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB (zurzeit 215.000 €) durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder durch eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Die Änderungsbekanntmachung der VVöA im Bayerischen Ministerialblatt finden Sie [hier](#).

Kommunale Auftraggeber

Mit der Änderung von Nr. 1.2.11 der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) zum 17.09.2022 können bis zum 31.12.2023 unabhängig vom Zweck der Beschaffung

- Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 25.000 € durch Direktauftrag vergeben werden;
- alle Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB (zurzeit 215.000 €) durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder durch eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Die Änderungsbekanntmachung der IMBek im Bayerischen Ministerialblatt finden Sie [hier](#).

Schriftform bei Zuschlag in Vergabeverfahren für kommunale Auftraggeber entfällt

Mit Art. 57a Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D) erfolgten zum 01.08.2022 Änderungen der Gemeindeordnung (GO), der Landkreisordnung (LKrO), der Bezirksordnung (BezO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Den Artikeln 38 Abs. 2 GO, 35 Abs. 2 LKrO, 33a Abs. 2 BezO und 37 Abs. 1 KommZG wurde jeweils folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

Damit entfällt die bisher bei Vergabeverfahren zwingend vorgeschriebene Schriftform bei Zuschlagserteilung. Der in Textform (§ 126b BGB) erteilte Zuschlag reicht künftig für einen wirksamen Vertragsschluss (Verpflichtungsgeschäft) aus. Die Änderungen erleichtern die elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren. Das Bayerische Digitalgesetz finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

03. November 2022: Aktuelle Entscheidungen des EuGH, der nationalen Gerichte und der Vergabekammern

Das Vergaberecht wird maßgeblich von den Entscheidungen des EuGH, des BGH, der Vergabesenate und der Vergabekammern mitgestaltet. Sie ergehen zwar zu Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, können aber die gesamte Vergabepraxis unabhängig vom Auftragswert prägen. Im vergangenen Jahr sind wieder eine Vielzahl von Entscheidungen ergangen, deren Kenntnis für jeden Praktiker – sei es bei EU-Verfahren oder auch bei nationalen Beschaffungen – für die Durchführung eines vergabekonformen Vergabeprozesses von enormer Bedeutung sind bzw. neue Trends der Spruchkörper erkennen lassen. In der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer einen Überblick über wichtige Entscheidungen, die anschaulich erläutert und deren Auswirkungen umfassend dargestellt werden.

Der Referent Hermann Summa war bis 2019 Richter am OLG Koblenz. Er gehörte diesem Vergabesenat ununterbrochen seit 1999 an und ist mit Entwicklungen und Änderungen rund um das Vergaberecht bestens vertraut. Hermann Summa ist weiterhin Mitautor und -herausgeber des „jurisPraxiskommentar Vergaberecht“, beobachtet und analysiert die Rechtsprechung fortlaufend und versteht seine Schlussfolgerungen als hervorragender Redner kurzweilig und auf den Punkt gebracht vorzutragen sowie die Teilnehmer zur Diskussion anzuregen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
 Termin: Donnerstag, 03. November 2022, 8.30 – 13.00 Uhr
 Referent/in: Hermann Summa, Richter am OLG Koblenz bis 2019
 Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Titel

Seminarort: XXX
 Termin: XX.XX.2022, XX:00 – XX:00 Uhr
 Referent/in: XXX
 Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)
 Anmeldung/
 Informationen XXX

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2019 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms 2022.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Veranstaltungen anderer Anbieter

Titel

Seminarort: XXX
Termin: XX.XX.2022, XX:00 – XX:00 Uhr
Referent/in: XXX
Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen XXX